II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Ausdehnung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1975/82 zur Beschleunigung der Agrarentwicklung in bestimmten Gebieten Griechenlands vorgesehenen gemeinsamen Maßnahmen

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 22. Juli 1983)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1975/82 (1) des Rates findet nur auf bestimmte benachteiligte Gebiete im Sinne der Richtlinie 81/645/EWG des Rates vom 20. Juli 1981 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Griechenland) (2) Anwendung.

Die Kommission hat dem Rat am 24. März 1983 Vorschläge unterbreitet, die unter anderem die künftige Entwicklung der Struktur der Landwirtschaft Griechenlands betreffen.

Eine wirksame Durchführung der vom Rat bereits beschlossenen oder in Zukunft noch zu beschließenden Gemeinschaftsaktionen zur Agrarstrukturverbesserung in Griechenland macht es erforderlich, daß unverzüglich Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, zur landwirtschaftlichen Wasserwirtschaft und zur Verbesserung der Forstwirtschaft in die Wege geleitet werden.

Verschiedene auf bestimmte Regionen Griechenlands bereits in Anwendung befindliche Maßnahmen müssen auf sämtliche ländliche Gebiete so lange angewendet werden, bis das integrierte Mittelmeerprogramm für Griechenland in Kraft tritt.

Diese Ausdehnung liegt im besonderen Interesse der Gemeinschaft. Die diesbezüglichen Maßnahmen stellen daher eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3509/80 (4) dar —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 beschlossen, die die Republik Griechenland durchführen soll, um eine wesentliche Verbesserung der Agrarstrukturen in den von der Verordnung (EWG) Nr. 1975/82 nicht erfaßten ländlichen Gebieten zu erreichen.

(2) Die gemeinsame Maßnahme umfaßt die in den Titeln II (ländliche Infrastruktur), III (Bewässerung) und VII (forstwirtschaftliche Maßnahmen) der Verordnung (EWG) Nr. 1975/82 bezeichneten Maßnahmen.

Artikel 2

(1) Die vorgesehene Dauer der gemeinsamen Maßnahme reicht bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das integrierte Mittelmeerprogramm für Griechenland anwendbar wird.

(2) Die voraussichtlichen Kosten der gemeinsamen Maßnahme zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, belaufen sich auf 44,7 Millionen ECU für ein Jahr.

Artikel 3

(1) Die Ausgaben der Republik Griechenland für die gemeinsame Maßnahme können vom Fonds bis zu der in Absatz 2 genannten Höhe erstattet werden.

(2) Der Fonds erstattet der griechischen Regierung ihre tatsächlichen Ausgaben wie folgt:

(1) ABl. Nr. L 214 vom 22. 7. 1982, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 238 vom 24. 8. 1981, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1980, S. 87.

a) 50 % für die Infrastrukturarbeiten. Dieser Betrag darf jedoch 40 % der Gesamtkosten der Investition nicht übersteigen, wobei sich der erstattungsfähige Höchstbetrag beläuft auf:

   — 4,5 Millionen ECU für die Stromversorgung,

   — 16,8 Millionen ECU für die Trinkwasserversorgung,

   — 11,2 Millionen ECU für die Wirtschafts- und Verbindungswege;

b) 50 % für die übrigen Maßnahmen mit einem erstattungsfähigen Höchstbetrag von:

   — 4 800 ECU je Hektar für die Bewässerungsarbeiten bei einer Gesamtbegrenzung auf 9 800 Hektar und 34,3 Millionen ECU;

   — 2 300 ECU je Hektar für die Aufforstung bei einer Gesamtbegrenzung auf 3 400 Hektar und 6,5 Millionen ECU;

   — 2 000 ECU je Hektar für die Verbesserung abgewirtschafteter Wälder bei einer Gesamtbegrenzung auf 2 800 Hektar und 4,6 Millionen ECU;

   — 260 ECU je Hektar für die Wildbachverbauung bis zu einer geschätzten Gesamtfläche von 28 000 Hektar und 6 Millionen ECU;

   — 150 ECU je Hektar für den Waldbrandschutz bis zu einer geschützten Gesamtfläche von 14 000 Hektar und 1,6 Millionen ECU;

   — 18 000 ECU je Kilometer für Forstwege bis zu einer Höchstlänge von 700 Kilometer und 9,9 Millionen ECU;

   — 5 % der Gesamtkosten des betreffenden Vorhabens im Rahmen des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1975/82 für die Vorarbeiten für die sich auf Privatgrundstücke beziehenden Projekte, mit einer Gesamtbegrenzung auf 0,2 Millionen ECU.

Artikel 4

Die Artikel 2, 3, 4, 5, 6, 7, 14, 15, 17, Artikel 18 Absatz 3, Artikel 19, 20 und 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1975/82 finden auf diese gemeinsame Maßnahme Anwendung.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANLAGE

Berechnung der für ein Jahr entstehenden Kosten bei Ausdehnung der in den Titeln II, III und VII der Verordnung (EWG) Nr. 1975/82 genannten Maßnahmen auf sämtliche Regionen Griechenlands

(in Mill. ECU)

Maßnahme	Gesamtbeihilfe	%	Beteiligung des EAGFL
Infrastruktur			
— Stromversorgung	4,5	40	1,8
— Trinkwasser	16,8	40	6,7
— Wirtschaftswege	11,2	40	4,5
Bewässerung			
9 800 ha × 3 500 ECU/ha Ø	34,3	50	17,2
Aufforstung			
3 400 ha × 2 000 ECU/ha Ø = 6,8 Mill. ECU Abzug von 15 % für 20 % private Begünstigte: 3 400 × 2 000 × 15 % × 20 % = 0,2	6,6	50	3,3
Verbesserung abgewirtschafteter Wälder			
2 800 ha × 1 700 ECU/ha Ø = 4,76 — (20 % × 15 % × 2 800 × 1 700) = 0,15	4,6	50	2,3
Wildbachverbauung			
28 000 ha × 215 ECU/ha Ø	6	50	3
Waldbrandschutz			
14 000 ha × 120 ECU/ha Ø = 1,68 — (20 % × 15 % × 14 000 × 120) = 0,05	1,6	50	0,8
Forstwirtschaftliche Wege			
700 km × 14 500 ECU/km Ø = 10,2 — (20 % × 15 % × 14 500 × 700) = 0,3	9,9	50	5
Vorarbeiten	0,2	50	0,1
Insgesamt	95,7		44,7